



**Allgemeinverfügung  
der Stadt Wilhelmshaven zur Festlegung des Vorliegens eines Inzidenzwertes von unter 35 Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen im Stadtgebiet gem. § 1 a der Nds. Corona-Verordnung (in der derzeit gültigen Fassung)**

Die Stadt Wilhelmshaven erlässt gemäß § 1 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2021 (in der derzeit gültigen Fassung) i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) (jeweils in der derzeit gültigen Fassung) folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird hiermit festgestellt, dass ab dem **04.08.2021, 00:00 Uhr**, die Schutzmaßnahmen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven, die unter einer 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen wirksam sind, gelten.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Wilhelmshaven zur Festlegung des Vorliegens eines Inzidenzwertes von unter 10 Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen im Stadtgebiet gem. § 1b der Nds. Corona-Verordnung (in der derzeit gültigen Fassung) vom 21.06.2021 wird hiermit aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).
4. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

**Begründung**

Gemäß § 1 a Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021 (in der derzeit gültigen Fassung) legt die Stadt Wilhelmshaven durch diese Allgemeinverfügung fest, dass im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven eine 7-Tage-Inzidenz von unter 35 Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen vorliegt.

Im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven liegt seit dem 31.07.2021 die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner/innen durchgehend über dem Wert von 10.

Die 7-Tage-Inzidenz betrug am:

31.07.2021: 11,8 Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen,  
01.08.2021: 17,1 Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen,  
02.08.2021: 17,1 Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen.

Da die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner/innen im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven ab dem 31.07.2021 durchgehend den Inzidenzwert von 10 überschreitet, ist festzustellen, dass ab dem 04.08.2021, 00:00 Uhr, die Schutzmaßnahmen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung im Ge-

biet der Stadt Wilhelmshaven, die unterhalb einer 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen wirksam sind, gelten.

Im Rahmen der Kontaktnachverfolgung konnte festgestellt werden, dass die Überschreitung des Inzidenzwertes von 10 im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven nicht auf einem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann. Es besteht daher die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2. Ein Absehen von der Feststellung gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 3 der Nds. Corona-Verordnung (in der derzeit gültigen Fassung) kommt daher nicht in Betracht.

Ferner bestehen nach Einschätzung der Stadt Wilhelmshaven keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass die Überschreitung des Inzidenzwertes von 10 im Wesentlichen auf Infektionen in einem oder mehreren bestimmten Bereichen beruht. Damit kommt auch eine Anordnung gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 4 der Nds. Corona-Verordnung (in der derzeit gültigen Fassung) nicht in Betracht.

Gleichzeitig war auch die Allgemeinverfügung der Stadt Wilhelmshaven zur Festlegung des Vorliegens eines Inzidenzwertes von unter 10 Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen im Stadtgebiet gem. § 1b der Nds. Corona-Verordnung (in der derzeit gültigen Fassung) vom 21.06.2021 aufzuheben.

Die Stadt Wilhelmshaven ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. In der Stadt Wilhelmshaven und auch in vielen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Daher war diese Allgemeinverfügung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, Klage erhoben werden.

Wilhelmshaven, 02.08.2021  
In Vertretung

**Schönfelder**  
**Erster Stadtrat**

